

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang	Erscheinungstag: 26. Mai 2004	Nr. 10/2004
--------------	-------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Kommunalwahl am 26. September 2004;
hier: Eintragung von Unionsbürgern ins Wählerverzeichnis, die nicht der Meldepflicht unterliegen | 89 |
| 2. | Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“, 1. vereinfachte Änderung | 90 - 91 |
| 3. | Verkleinerung des Plangebietes;
hier: Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ | 92 - 93 |

Stadt Wassenberg
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004

hier: Eintragung von Unionsbürgern ins Wählerverzeichnis, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von der Meldepflicht befreit sind, aber im Stadtgebiet Wassenberg wohnen, auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl eingetragen werden.

Der Antrag ist bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, dies ist der

05. September 2004,

beim Wahlleiter der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, Wahlamt Zimmer 007, 41849 Wassenberg, zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit, seine Anschrift in der Gemeinde und dass er am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird.

Wassenberg, 24.05.2004



Bente

Bekanntmachung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“, 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 17.05.2004 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

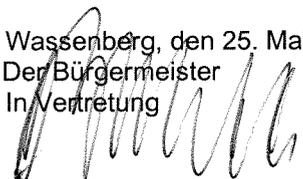
Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Änderungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 25. Mai 2004
Der Bürgermeister
In Vertretung


Bente

Bekanntmachung

über die Verkleinerung des Plangebietes;

hier: Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 17.05.2004 beschlossen, den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“ um das Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 2, Flurstück 1412, zu reduzieren.

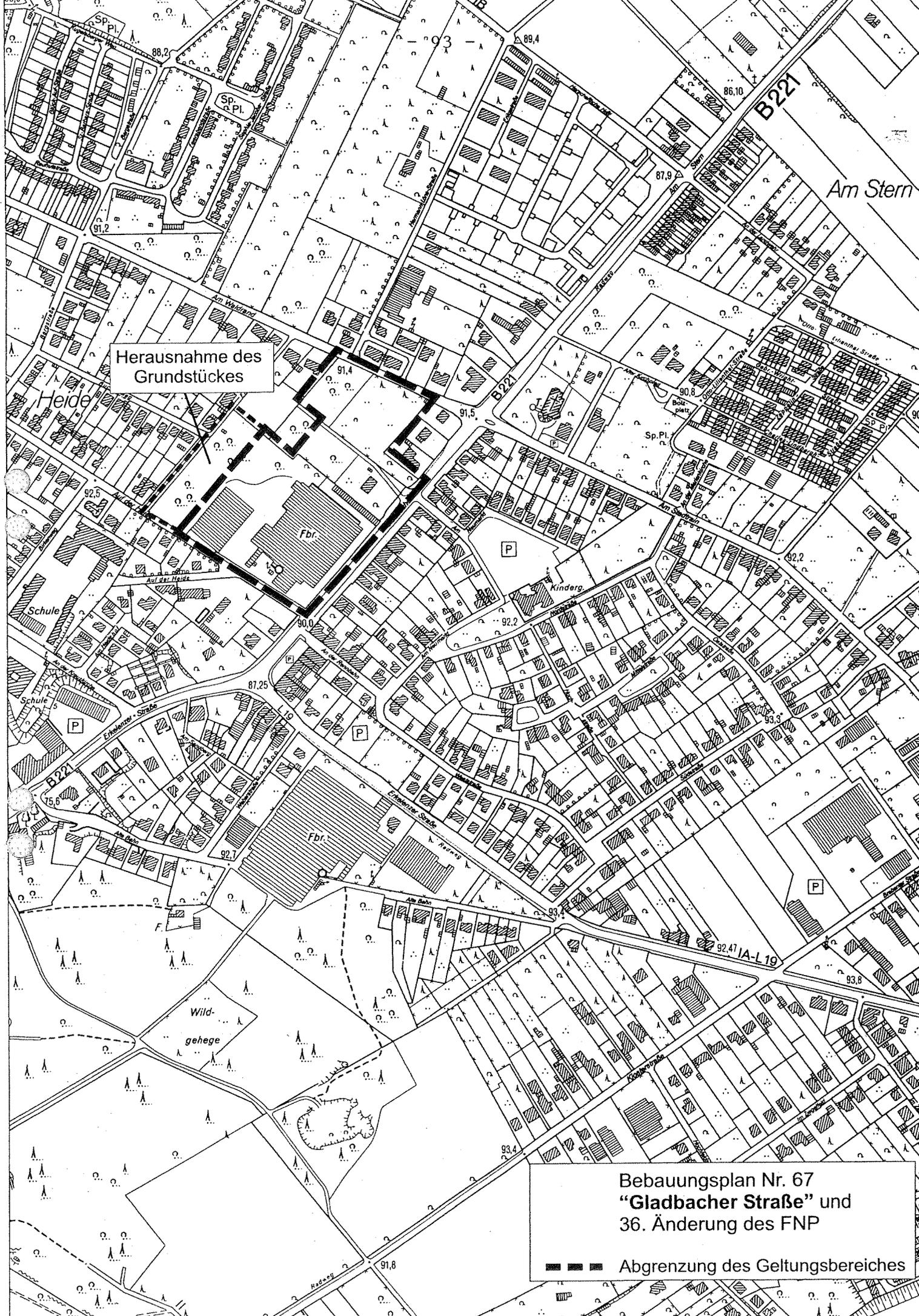
Die neue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Wassenberg, den 25. Mai 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bente



Herausnahme des Grundstückes

Bebauungsplan Nr. 67
"Gladbacher Straße" und
36. Änderung des FNP

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches